

7. Angebot und Lieferung der Erzeugnisse ihres Sortiments an den Einzelhandel in ihrem territorialen Versorgungsbereich nach Maßgabe des Planes und der abgeschlossenen Verträge;
8. Unterstützung des Einzelhandels bei der Durchführung seiner Aufgaben.

(3) Die Großhandelsgesellschaften können in den Verkaufsstellen des sozialistischen Einzelhandels sowie der Kommissionshändler und des Einzelhandels mit staatlicher Beteiligung den Stand der Umsatzplanerfüllung, die Bestandsentwicklung und die Einhaltung der Sortimentslisten überprüfen.

§ 4

Gesellschaftsanteile und Gewinnverteilung

Für die Gesellschaftsanteile und die Gewinnverteilung gelten die Bestimmungen der §§ 7 und 8 der Verordnung vom 10. März 1960 über die Bildung von Großhandelsgesellschaften (GBL. I S. 183) und die entsprechenden Anweisungen des Ministers für Handel und Versorgung.

§ 5

Verfügungen über Gesellschaftsanteile

(1) Veränderungen von Gesellschaftsanteilen oder sonstige Verfügungen über sie bedürfen der Zustimmung des zuständigen Rates des Bezirkes bzw. Kreises.

(2) Konsumgenossenschaftliche Gesellschafter können ihre Gesellschaftsanteile anderen konsumgenossenschaftlichen Organisationen übertragen.

§ 6

Leitung der Großhandelsgesellschaft

(1) Die Großhandelsgesellschaft wird durch den Direktor geleitet, der im Falle seiner Verhinderung vom Ein- und Verkaufsleiter vertreten wird. Der Direktor hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit den gesellschaftlichen Organisationen eng zusammenzuarbeiten und das Mitbestimmungsrecht der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß zu sichern.

(2) Der Direktor trägt für die politische, ökonomische und organisatorische Tätigkeit der Großhandelsgesellschaft gegenüber dem zuständigen örtlichen Rat die volle Verantwortung. Er ist dem Handelsökonomischen Rat gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Direktor stützt sich bei der Leitung des Betriebes auf eine möglichst breite, aktive und schöpferische Mitwirkung der Arbeiter und aller anderen Werktätigen der Großhandelsgesellschaft. Er hat das Ergebnis von Beratungen im Handelsökonomischen Rat sowie mit den leitenden Funktionären und anderen Werktätigen der Großhandelsgesellschaft seinen Entscheidungen zugrunde zu legen.

(3) Alle leitenden Funktionäre der Großhandelsgesellschaft sind in ihrem Aufgabenbereich befugt, den ihnen unterstellten Mitarbeitern Weisungen zu erteilen. Die Weisungen erfolgen auf der Grundlage der sozialistischen Gesetzlichkeit zur Durchsetzung der staatlichen Pläne und der Weisungen der übergeordneten Organe der Großhandelsgesellschaft oder der ihnen übergeordneten Mitarbeiter der Großhandelsgesellschaft.

§ 7

Handelsökonomischer Rat

(1) Zur Teilnahme der Werktätigen an der Lenkung und Leitung der Großhandelsgesellschaft und zur Verstärkung der Einflußnahme des Einzelhandels auf den

Großhandel wird bei der Großhandelsgesellschaft ein Handelsökonomischer Rat gebildet. Dieser ist ein beratendes und kontrollierendes Organ der Großhandelsgesellschaft.

(2) Der Handelsökonomische Rat setzt sich aus einem Mitarbeiter des zuständigen Rates des Bezirkes bzw. Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, aus Vertretern des sozialistischen Einzelhandels, des Bezirks- oder Kreis Vorstandes der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß und der Betriebsgewerkschaftsleitungen der Großhandelsgesellschaft und ihrer Niederlassungen sowie anderen Werktätigen aus den demokratischen Massenorganisationen und aus Produktionsbetrieben zusammen.

§ 8

Vertretung der Großhandelsgesellschaft im Rechtsverkehr

(1) Der Direktor vertritt die Großhandelsgesellschaft im Rechtsverkehr. Er ist zur Einzelzeichnung befugt.

(2) Die Leiter der Niederlassungen sind ermächtigt, die Großhandelsgesellschaft im Rechtsverkehr bezüglich aller Rechtsgeschäfte zu vertreten, die die Erfüllung der Aufgaben der Niederlassungen gewöhnlich mit sich bringt.

(3) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird die Großhandelsgesellschaft durch den Ein- und Verkaufsleiter der Großhandelsgesellschaft vertreten. Im Falle der Verhinderung des Leiters einer Niederlassung wird dieser durch den Ein- und Verkaufsleiter der Niederlassung vertreten.

(4) Die Einkäufer und Außenverkäufer der Großhandelsgesellschaft sind im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten ermächtigt, die Großhandelsgesellschaft beim Abschluß von Kauf- und Lieferverträgen zu vertreten.

(5) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter der Großhandelsgesellschaft oder andere Personen die Großhandelsgesellschaft im Rechtsverkehr vertreten.

(6) Vollmachten werden durch den Direktor oder im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis gemäß Abs. 2 durch die Leiter der Niederlassungen schriftlich erteilt.

(7) Die Begründung von finanziellen Verpflichtungen für die Großhandelsgesellschaft und Verfügungen über Zahlungsmittel der Großhandelsgesellschaft bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Abzeichnung bzw. Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder dessen Stellvertreter.

§ 9

Ernennung und Abberufung

Der Direktor, der Ein- und Verkaufsleiter und der Hauptbuchhalter der Großhandelsgesellschaft werden vom zuständigen Rat des Bezirkes bzw. Kreises nach Anhören des Handelsökonomischen Rates ernannt und abberufen.

§ 10

Struktur und Geschäftsablauf

Für die Struktur und den Geschäftsablauf der Großhandelsgesellschaften und der Niederlassungen gelten der vom Ministerium für Handel und Versorgung erlassene Rahmenstrukturplan und die vom zuständigen Rat des Bezirkes oder Kreises bestätigte Geschäftsordnung.